

Verbands-Beachvolleyballordnung (VBVO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 05.04.2016)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Die Verbands-Beachvolleyballordnung (VBVO) regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und den Spielverkehr im Beachvolleyball-Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes (NWVV). Darüber hinausgehende Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
- 1.2 Die Nordwestdeutschen Beachvolleyball-Meisterschaften, die Nordwestdeutschen Beachvolleyball-Serien sowie offizielle NWVV-Beachvolleyball-Veranstaltungen, die Nordwestdeutsche Beachvolleyball-Rangliste und die Beachvolleyball-Landeskader sind Einrichtungen des NWVV, die ihm unmittelbar unterstehen.
Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim NWVV.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Der Verbands-Beachvolleyballausschuss (VBVA)

- 2.1 Zuständiges Organ für sämtliche Angelegenheiten des Beachvolleyballs in Niedersachsen und Bremen ist der Verbands-Beachvolleyballausschuss (VBVA) des NWVV.

2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Koordination, Leitung und Kontrolle der in der VBVO geregelten Beach-Volleyball-Aktivitäten;
- b) Festlegung und Überwachung der Richtlinien und der jährlich zu aktualisierenden Durchführungsbestimmungen incl. der Sanktionskataloge für Spieler und Ausrichter für die in § 1.2 genannten Einrichtungen des NWVV;
- c) Überwachung der Arbeit der Unterausschüsse des VBVA und Überprüfung ihrer Konzeptionen;
- d) Vertretung der Verbandsinteressen in den Beachgremien des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV);

- e) Zusammenarbeit mit den Beachvolleyball-Ausschüssen der Regionen und Koordinierung deren Arbeit;
- f) Zusammenarbeit mit den Ausschüssen auf Verbandsebene, wo Schnittpunkte bestehen;
- g) Vertretung beachvolleyballspezifischer Interessen bei den LandesSportBünden und deren Jugendorganisationen;
- h) Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung.

2.1.2 Zusammensetzung

Dem VBVA gehören an:

- a) der Verbands-Beachwart als Vorsitzender;
- b) der Beachreferent;
- c) der Verbands-Beachjugendwart;
- d) ein Vertreter des Beach-Cup-Ausschusses.

2.1.3 Auf Vorschlag des Verbands-Beachwartes können vom VBVA weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben berufen werden. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des NWVV-Vorstandes.

2.2 Verbands-Beachwart

2.2.1 Der Verbands-Beachwart wird vom NWVV-Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses sowie Vorsitzender des VBVA.

2.2.2 Er ist verantwortlich für den Bereich des Beachvolleyballs im NWVV und berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Präsidium, VBVA etc.).

2.3 Beachreferent

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Planung, Organisation und Koordination aller Maßnahmen im Bereich des Beachvolleyballs in Bezug auf die NWVV-Beach-Tour, die NWVV-Jugend-Beachtour, die NWVV-Senioren-Beachtour und die dazu gehörenden Finalturniere sowie die freizeitsportlich orientierten Beachvolleyball-Turniere. Er ist hierbei an die Beschlüsse des VBVA gebunden. Im Auftrag des VBVA ist er für die Verhängung von Geldstrafen und Sperren auf der Grundlage der Sanktionskataloge für Spieler und Ausrichter zuständig.

Darüber hinaus ist er u.a. in der konzeptionellen Arbeit des VBVA und seiner Unterausschüsse tätig.

2.4 Verbands-Beachjugendwart

Der Verbands-Beachjugendwart wird vom Jugend-Verbandstag gewählt. Er vertritt die Interessen des Beachvolleyballs im Jugendbereich und ist für die Kommunikation zwischen VBVA und den Teilnehmern und Ausrichtern an/von NWVV-Jugend-Beachvolleyball-Maßnahmen verantwortlich.

2.5 Vertreter des Beach-Cup-Ausschusses

Der Beach-Cup-Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vertreter für den VBVA, welcher auf Vorschlag des Verbands-Beachwartes vom Präsidium für zwei Jahre in den VBVA berufen wird. Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt die Interessen der Beachvolleyball-Spieler und Beach-Cup-Ausrichter und ist für die Kommunikation zwischen VBVA und den Spielern bzw. den Beach-Cup-Ausrichtern verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Einbeziehung von sportlichen und organisatorischen Aspekten in den Durchführungsbestimmungen zur NWVV-Beach-Tour.

§ 3

Die Unterausschüsse des BVA

3.1 Der Beach-Cup-Ausschuss

3.1.1 Dem Beach-Cup-Ausschuss gehören an:

- a) der Verbands-Beachwart als Vorsitzender;
- b) der Beachreferent;
- c) zwei Spielervertreter (je einer für Männer und Frauen);
Sie werden von den Aktiven gewählt und vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beach-Cup-Ausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- d) zwei Ausrichtervertreter für Top 10 und A-Cups;
Sie werden von den Ausrichtern der Top 10 und A-Cups benannt und vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beach-Cup-Ausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- e) zwei Ausrichtervertreter für B-, C-, D-Cups;
Sie werden von den Ausrichtern der B-, C- und D-Cups benannt und vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beach-Cup-Ausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- f) ein Beauftragter für Medienkontakte;
Er wird vom Verbands-Beachwart für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- g) ein Beauftragter für Sponsoring;
Er wird vom Verbands-Beachwart für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- h) ein Beauftragter für Schiedsrichterangelegenheiten;
Er wird vom Verbands-Beachwart für die Dauer von zwei Jahren berufen; der Verbands-Schiedsrichterausschuss des NWVV hat ein Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist zulässig.
- i) ein Vertreter der Beachvolleyball-Landesauswahl;
Er wird vom Arbeitskreis der Beachvolleyball-Kadertrainer delegiert.

3.1.2 Der Beach-Cup-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Durchführungsbestimmungen für die NWVV-Beach-Tour,
- b) Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung und Vermarktung der NWVV-Beach-Tour,
- c) Hilfestellung bei der Durchführung von Beach-Cups, insbesondere bei neuen Ausrichtern,
- d) Vertretung der Interessen der Spieler und Ausrichter der NWVV-Beach-Tour nach innen und außen und insbesondere im VBVA,
- e) Zusammenarbeit mit den Ausschüssen auf Verbandsebene, wo Schnittpunkte bestehen.

3.2 Der Beachvolleyball-Jugendausschuss

3.2.1 Dem Beachvolleyball-Jugendausschuss gehören an:

- a) der Verbands-Beachjugendwart als Vorsitzender;
- b) der Beachreferent;
- c) zwei Spielervertreter (je einer für die männliche und weibliche Jugend); Sie werden von den Aktiven benannt und vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beachvolleyball-Jugendausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- d) zwei Ausrichtervertreter;
Sie werden von den Ausrichtern der NWVV-Jugend-Beachtour benannt und vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beachvolleyball-Jugendausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- e) ein Vertreter der Beachvolleyball-Landesauswahl;
Er wird vom Arbeitskreis der Beachvolleyball-Kadertrainer delegiert.

3.2.2 Der Beachvolleyball-Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Durchführungsbestimmungen für die NWVV-Jugend-Beachtour,
- b) Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung und Vermarktung der NWVV-Jugend-Beach-Tour,
- c) Hilfestellung bei der Durchführung von Jugend-Beachvolleyball-Cups, insbesondere bei neuen Ausrichtern,
- d) Vertretung der Interessen der Spieler und Ausrichter der NWVV-Jugend-Beach-Tour nach innen und außen und insbesondere im VBVA,
- e) Zusammenarbeit mit den Ausschüssen auf Verbandsebene, wo Schnittpunkte bestehen.
- f) Entwicklung der Vergabekriterien des Beachvolleyball-Jugendförderpreises.

3.3 Der Beachvolleyball-Rechtsausschuss

3.3.1 Dem Beachvolleyball-Rechtsausschuss gehören an:

a) der Verbands-Beachwart als Vorsitzender;

b) zwei Beisitzer;

Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beachvolleyball-Rechtsausschuss berufen. Wiederberufung ist zulässig.

c) vier Ersatzbeisitzer;

Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Verbands-Beachwarts für zwei Jahre in den Beachvolleyball-Rechtsausschuss berufen. Wiederberufung ist zulässig.

3.3.2 Der Beachvolleyball-Rechtsausschuss ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des VBVA, des Beach-Cup-Ausschusses, des Beachvolleyball-Jugendausschusses, des für Beachvolleyball zuständigen Mitarbeiters auf der Geschäftsstelle insbesondere nach den Sanktionskatalogen, der Ausrichter sowie der Jurys aller Beachvolleyball-Veranstaltungen des NWVV.

3.3.3 Der Beachvolleyball-Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Beachvolleyball-Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

3.3.4 Der Beachvolleyball-Rechtsausschuss kann nur von den Beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Geschäftsstelle unter Darlegung der Beweismittel schriftlich angerufen werden. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr in Höhe von 50,- € auf dem Konto des NWVV eingegangen sein.

§ 4

Meldepflichten und Genehmigungsverfahren

4.1 Sämtliche Beachvolleyball-Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des NWVV stattfinden (sollen), sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zeitgerecht (im Regelfall spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung) schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Für Veranstaltungen der NWVV-Beach-Tour bzw. der NWVV-Jugend-Beach-Tour und der NWVV-Senioren-Beach-Tour gelten besondere Fristen, die in den jährlichen Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

4.2 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für die Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit folgenden Sanktionen belegt:

a) Veranstalter, die ihren Meldepflichten nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 5.000 € bestraft.

- b) Nehmen Spieler an einem nicht genehmigten Beachvolleyball-Turnier teil, werden sie mit einer Sperre bis zu zwei Jahren für die folgenden Turniere der NWVV-Beach-Tour belegt. Darüber hinaus kann der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € und mit Abzug von Ranglistenpunkten bestraft werden. Für die Kombination und Bemessung der Strafen ist die Schwere des Verstoßes maßgebend.
- 4.3 Die Ziffern 4.1 und 4.2 gelten nicht bei Veranstaltungen, bei denen kein Preisgeld ausgelobt wird, keine Antrittsgelder gezahlt werden und der Wert der Sachpreise einen Gesamtbetrag von 250 € nicht übersteigt.
- 4.4 Turniere mit nichtdeutscher Beteiligung (in denen Preisgeld ausgelobt wird) bedürfen der Genehmigung des DVV und der FIVB/CEV. Diese wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen erteilt. Anträge zur Durchführung von Beachturnieren mit nichtdeutscher Beteiligung bedürfen zuvor der Genehmigung des VBVA des NWVV.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 5.1 Der VBVA hat das Recht und die Pflicht, alles zu entscheiden, was den Bereich des Beachvolleyballs im NWVV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der VBVO und den Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.
- 5.2 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Verbands-Beachvolleyballordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder in offiziellen Mitteilungen des Verbandes (z.B. im Newsletter oder auf der offiziellen NWVV-Homepage) veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 5.3 Diese Ordnung wurde vom Hauptausschuss am 16.05.1998 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 29.05.1999, 24.05.2003, 23.06.2007, 02.10.2010 und 01.06.2013 und dem außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 geändert, sowie vom Präsidium am 5.4.2016 beschlossen.